

**Änderung der Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und  
Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft vom 25. Januar 2001  
RL-Nr.: 08/2001<sup>1</sup>**

**Vom 12. April 2001**

Satz 4 der Nummer 4.4 der *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft RL-Nr.: 08/2001 vom 25. Januar 2001 (SächsABl. S. 264)* wird wie folgt gefasst:

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 vom Hundert für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern; *bei Tiefkühlwaren (Grundfisch) kann sie auf Lieferverträge auch ganz verzichten.*

Dresden, den 12. April 2001

**Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Beyer  
Abteilungsleiter**

---

1      Gegenüber der bisherigen Fassung veränderte Passagen werden kursiv wiedergegeben.